



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.05.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nevruz Cana, Kreisstr. 133, 59379 Selm, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000533561/23 am 24.02.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.02.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jens Hermsdorf, Zieschestr. 37, 09111 Chemnitz, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005120869/23 am 09.02.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Jürgen Fritz Mayer, Liebigstr. 2, 40880 Ratingen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005122489/8 am 22.03.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.03.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Andreas Peter Paul Ernst, Muhrenkamp 76, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000542563/23 am 13.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adrian Andreas David, Wallstr. 9 a, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005122694/25 am 20.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Ruske, Adresse unbekannt, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123535/4 am 03.05.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Martin Oberholz, Bottroper Str. 81, 46117 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005122850/43 am 01.04.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.04.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mustafa Kocaer, Mellinghofer Str. 40, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000530449/23 am 02.02.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.02.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Uwe Peter Heiden, Oberhausener Str. 149, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-MM9607 am 16.04.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mario Hans Hermann Scheibe, Heidestr. 86, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-AO66 am 23.04.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Glen Edward Cook, geb. am 19.02.1959, letzte bekannte Adresse Kirchstr. 118, 45478 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 30.04.2010 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Viktoriastr. 26 – 28, Zimmer 410, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R a f f e l b e r g

Bekanntmachung des ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 10.000,00 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Frau Sabine Gangfuß.

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 5.000,00 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn Peter Dahmen.

Mülheim an der Ruhr, den 27.04.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss von Petra Kossek (ausgestellt am 25.07.2007, gültig bis zum 31.10.2010) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss von Manfred Schaath (ausgestellt am 24.07.2007, gültig bis zum 31.07.2010) wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 04.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e t h g e

Ablauf der Ruhefristen auf dem Urnenreihengrabfeld 04, Grabstellen-Nr. 0001-0051, sowie die Nr. 0053, 0061 und 0062 des Friedhofs Dümpten 2

Die letzte Ruhefrist auf den Grabstellen-Nr. 0001-0051, 0053, 0061 und 0062 des Urnenreihengrabfeldes auf dem Friedhof Dümpten 2, Feld 04 lief am **29.12.2005** ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 30.05.2010 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **30.11.2010** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.05.2010

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I.A.

W a a g e

Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Gültigkeit der Wahl -

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2010 einstimmig den Beschluss gefasst, die Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 mit dem vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.02.2010 festgestellten Wahlergebnis für **gültig** zu erklären.

Gegen den Beschluss des Ausschusses kann gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahl des Gremiums für Integration in Verbindung mit § 41 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist dort schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird empfohlen, sie in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2010
Die Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibung über das Pilotprojekt Vergleich Eigenreinigung / Fremdreinigung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt die nachfolgend näher beschriebene Leistung über die Reinigung von städtischen Objekten aus. Diese Leistung wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr.1 Abs.1 VOL / A 2006 vergeben.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt zur Festlegung einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Bewirtschaftungs-Strategie seiner Immobilien einen Systemvergleich für den Bereich der kommunalen Gebäudereinigung in Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr durchzuführen.

Hierzu sollen zunächst die strukturellen Einflussgrößen und die finanziellen Auswirkungen einer Eigenreinigung durch städtisches Personal sowie einer Fremdreinigung durch einen gewerblichen Gebäudereiniger untersucht und anhand verschiedener Kriterien bewertet und miteinander verglichen werden.

Das Projekt ist auf eine Gesamtlaufzeit von insgesamt 11 Monaten (**30.08.2010 – 22.07.2011** / 196 Reinigungstage in Schulen, 262 Reinigungstage in Turnhallen und 223 Reinigungstage in Kindertagesstätten) befristet und kann nicht verlängert werden.

Für die Entscheidungsträger der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen hierbei die strukturellen Erkenntnisse aus dem Vergleichsprojekt im Mittelpunkt. Der Projektpartner verpflichtet sich, in einer monatlichen Nachkalkulation für jedes Objekt entsprechende Vergleichsdaten zu ermitteln und der Stadt Mülheim vorzulegen.

Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistung

Städt. Tageseinrichtung Werdener Weg

Werdener Weg 40

45470 Mülheim an der Ruhr

ca. 450 m²

Otto-Pankok-Schule

- Gymnasium der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Von-Bock-Str. 81,

45468 Mülheim an der Ruhr

ca. 8.700 m²

Städt. GGS incl. Turnhalle

an der Hölterstraße

Tilsiter Str. 20,

45470 Mülheim an der Ruhr

ca. 3.600 m²

Aufteilung in Lose möglich: nein

Leistungsbeginn und Leistungsende

30.08.2010 bis 22.07.2011

Die Firmen, die an der Ausschreibung teilnehmen möchten, können die notwendigen Verdingungsunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus beim ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Frau Sarah Schluppkothen; 5. Etage Zimmer 05.20; Hans-Böckler-Platz 5; 45468 Mülheim an der Ruhr ; Tel. 0208-455-2373; E-Mail: Sarah.Schluppkothen@stadt-mh.de abholen oder anfordern.

Die Unterlagen können ab sofort bis spätestens **25.05.2010 bis 15:00 Uhr** angefordert werden. Anforderungen, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Die Angebotsfrist läuft am **21.06.2010, 15:00 Uhr** ab.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag bis zum **16.07.2010** zu erteilen.

An dieser Stelle werden allen teilnehmenden Firmen vorab darüber informiert, dass die elektronische Bearbeitung von Angeboten einschließlich Verschlüsselung nach den Vorgaben gemäß § 16 Nr. 6 VOL/A 2006 aus technischen Gründen zur Zeit noch nicht möglich ist. Teilnahmeanträge und Angebote können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich nur in Papierform entgegen genommen und bearbeitet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2010

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nevrus Cana, Selm)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jens Hermsdorf, Chemnitz)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Jürgen Fritz Mayer, Ratingen)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Peter Paul Ernst)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adrian Andreas David)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Ruske)	173
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Martin Oberholz, Oberhausen)	173
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mustafa Kocaer)	173
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Uwe Peter Heiden)	174
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Glen Edward Cook)	174
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mario Hans Hermann Scheibe)	174
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr –	175
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Petra Kossek)	175
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Manfred Schaath) Änderung der Unterschriftsbefugnisse	175
Ablauf der Ruhrfristen auf dem Urnenreihengrabfeld 04, Grabstellen-Nr. 0001-0051, sowie die Nr. 0053, 0061 und 0062 des Friedhofs Dümpten 2	175
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates vom 07.02.2010 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr – Gültigkeit der Wahl -	176
Öffentliche Ausschreibung über das Pilotprojekt Vergleich Eigenreinigung / Fremdreinigung	177